



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 20.04.2026
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer
201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Ausschussmitglieder

Putzhammer, Markus
Rauscher, Johann
Reitschuh, Bernhard
Stadler, Alois
Stutz, Sabrina

1. Stellvertreter

Hogger, Ute

Schriftführerin

Dumberger, Stephanie

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Spiegelsperger, Matthias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2026
- 2 Bauleitplanung Saaldorf-Surheim; Aufstellung Bebauungsplan "Wimpasing Ost"; LBA/031/2026
- 3 Bauleitplanung Teisendorf, Bebauungsplan "Knogl West"; LBA/024/2026
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau einer Garage in Rückstetten, Sollinger Str. 36; LBA/029/2026
- 5 Bauvoranfrage zur Erneuerung des Daches mit Aufstockung des Dachgeschosses, Roidham; BA/010/2026
- 6 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Austragshauses mit Doppelgarage, Gschwend; BA/014/2026
- 7 Bauantrag zum Einbau einer zweiten Wohneinheit im OG und DG, sowie Errichtung einer Außentreppe und Anbau eines Balkons, Raiffeisenstraße; BA/016/2026
- 8 Erschließung Hörafig BA/012/2026
- 9 Öffentlicher Feld und Waldweg Oberer Wimmerer Tannholzweg BA/011/2026
- 10 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 10.1 Spiegel Schule Teisendorf BA/020/2026

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2026

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2026 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Bauleitplanung Saaldorf-Surheim; Aufstellung Bebauungsplan "Wimpasing Ost"; Beteiligung als Nachbargemeinde

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat die Aufstellung eines Bebauungsplans „Wimpasing Ost“ beschlossen. Mit der Planung soll für das Areal eines Sägewerks eine Nachnutzung durch andere Gewerbebetriebe ermöglicht werden. Es sollen baurechtliche Rahmenbedingungen für die nördlich der Straße vorhandenen Mischnutzung festgesetzt werden und eine von der Mühlstraße unabhängige Erschließung der Gewerbebetriebe sicherzustellen.

Der Markt Teisendorf wird als benachbarte Gemeinde an der frühzeitigen Veröffentlichung beteiligt.

Beschluss:

Durch die Bauleitplanung sind Belange des Marktes Teisendorf nicht betroffen. Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet, sofern sich die Grundzüge der Planung nicht ändern.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

3 Bauleitplanung Teisendorf, Bebauungsplan "Knogl West"; Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen mit Satzungsbeschluss

In der Zeit von 07.01.2026 bis 09.02.2026 wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Während der oben genannten Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen:

Familie Hoiß, Punschernstr. 2, Teisendorf

Schreiben vom 25.01.2026

Zum Bebauungsplan Knogel-West V2 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Vorwort:

Wir möchten uns herzlich bedanken, das bei unserer ersten Stellungnahme so viel Rücksicht auf unsere Einwände genommen wurde. Es ist uns bewusst, das wir zwecks Ausgleich unserer PV Verschattung, die baulich bedingt unvermeidbar ist, mit dem künftigen Bauherren kommunizieren müssen, welche sich jetzt hoffentlich bald mal bei uns vorstellen. Aus dem Bebauungsplan geht hervor, das die Bauherren die Verantwortung des „befestigten“ Hanges zukünftig übernehmen dürfen.

Hierbei möchten wir zum Schutze der Bauherren von Parzelle 4 und unserem Bestand noch folgende Infos mitteilen.

1. Die Stützmauer wurde nur zu 50 Prozent saniert, immer wieder ein gern gesehenes Gesprächsthema seitens Spaziergängern.

2. Man kann leider von keinerlei funktionierenden Stützfunktion oder befestigten Hanges unserer Auffassung nach sprechen. Die neue Mauer wurde nicht hinterfüllt, ist nur durch Pflanzenmaterial bewachsen. Der steile Hang ist nicht begehbar, denn man sinkt einfach nur ein, so locker ist die Erde oder nicht mehr vorhandene Erde. Wir können nur empfehlen, dies in den warmen Monaten mal zu testen, es ist von der Straße aus nicht ersichtlich. Bei der Sanierung kam das Thema Hinterfüllung auf, wir enthielten uns jedoch einer Meinung, da die Mauer und der Hang nicht zu unserem Besitz gehört. Der Hang ist erst im Wurzelbereich der Eiche wieder stabil begehbar.

3. Der unsanierte Teil der Mauer ist brüchig, der minimalste Neigungswinkel zur Punschernstraße beträgt 7 Grad, direkt unterhalb der Eiche.

4. Der im Dezember 2024 aufgetretene Hangrutsch ist eine seltene Ausnahme, jedoch hat mir meine Uroma damals noch erzählt, das der komplette Hang schon einmal abgerutscht ist, wodurch als schützende Maßnahme die nun teilsanierte Mauer, sowie unsere Mauer vor unserer Haustür von der Gemeinde errichtet wurde. Grundsätzlich teilen wir jedoch die Auffassung, das ein Hangrutsch selten vorkommt, jedoch möglich ist.

5. Des Weiteren wollen wir darum bitten, das der Vodafone Kabelverlauf zukünftig realistisch in den Zeichnungen vermerkt wird. Dieses Kabel wurde bei den Sanierungsarbeiten durchtrennt und liegt unter dem Wassergraben und unter der teilsanierten Mauer. Falls irgendwann weitere Sanierungsarbeiten notwendig sind, sollte eine Durchtrennung des Kabels hoffentlich verhindert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Investor / zukünftige Eigentümer wird darauf hingewiesen.

Familie Waldner; Punschernstr. 9, Teisendorf

Schreiben vom 05.02.2026

Stellungnahme der Familie Waldner (Punschernstr. 9, 83317 Teisendorf) zum Bebauungsplan „Knogel West“ im Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren

Zum geänderten Bebauungsplan „Knogl West“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

In der Begründung des Bebauungsplanes ist festgehalten, dass sich das Maß der baulichen Nutzung des Areals aus der Umgebungsbebauung und der Einpassung in das vorhandene Gelände ableitet. (5.3)

In unserer Stellungnahme zum ersten Bebauungsplan machten wir u.a. auf das deutliche Missverhältnis zwischen Umgebungsbebauung und der beabsichtigten Bebauung aufmerksam. Dazu entschied der Bauausschuss:

„Der Bebauungsplan wird hinsichtlich der möglichen Bauflächen, -lage und Wandhöhe angepasst“ (Beschlussbuch)

Diese Vorgabe wird im nun vorgelegten Bebauungsplan nach unserem Eindruck noch nicht umgesetzt. Es wurde zwar ein Teil der Baufenster in der Größe zurückgenommen, die Bebauungsdichte und die Höhe der Baukörper überschreiten nach wie vor erheblich die benachbarte Wohnbebauung, auch die in der Begründung avisierte Einpassung in das vorhandene Gelände ist in der geplanten Bebauung aus unserer Sicht nicht erkennbar.

1. Mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Betriebes ist lediglich eins der umgebenden Gebäude hangseitig zweigeschossig, bei allen übrigen, auch dem Zuhaus des landwirtschaftlichen Betriebes ist lediglich ein Vollgeschoss über dem hangseitigen Niveau.
2. Bereits die lange Erschließungsstraße der neuen Siedlung versiegelt ca. 870 m² Bodenfläche. Auf den verbleibenden 3500 m² Grundstücksfläche darf trotz geringgradiger Reduktion nach wie vor ein ganz erheblicher Anteil überbaut und versiegelt werden. Mit 1325 m² dürfen nach wie vor fast 40 Prozent der kleinen Fläche mit Wohngebäuden bebaut werden, hinzukommen separate Garagen mit festen Fundamenten bei 5 Einheiten. Werden nur die Mindestforderungen an PKW-Plätzen als Garagen ausgeführt, sind dies mindestens weitere 200 m² an versiegelter Fläche. Nach wie vor ist hier ein erhebliches Missverhältnis zur Bebauungsdichte der gesamten Umgebungsbebauung.
3. Zudem fällt auf, dass die zulässigen Geschossflächen der Parzellen 1 und 6 gegenüber dem ersten Plan deutlich erhöht wurden. Eine Einpassung in das vorhandene Gelände wird nicht erkennbar. Die insgesamt zulässige Geschossfläche auf dem kleinen Areal wird dadurch im neuen Plan entgegen der Abwägung des Ausschusses sogar noch vergrößert, von 1625m² auf 1645 m².
4. Auch eine Anpassung der erlaubten Wandhöhe ist nach dem jetzigen Plan höchstens bei drei Gebäuden erkennbar, nicht jedoch bei den Parzelle 1, 5 und 6. Die hier vorgesehenen Wandhöhen von 6,30 m ermöglichen weiterhin den Ausbau zum vollwertigen Wohngeschoss im Dachstuhl und überschreiten die gesamte umliegende Bestandsbebauung erheblich.

Fazit: Im vorgelegten veränderten Bebauungsplan wird die in der Abwägung des Bauausschusses festgesetzte Überarbeitung der baulichen Parameter bisher nur marginal berücksichtigt. Die Einwände des Landratsamtes BGL (FB31 Planen Bauen Wohnen, Schreiben vom 4.9.2025) sind u.E. auch im vorgelegten Plan nicht ausgeräumt. Auch der vom Landratsamt geforderte Schutz des unbedingt zu erhaltenden Gehölzbestandes ist mit den geplanten Baufenstern voraussichtlich nicht gewährleistet. Eine weitere, deutliche und substantielle Anpassung an die Umgebungsbebauung und das sensible Gelände ist daher aus unserer Sicht erforderlich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baudichte wird aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zur Verdichtung entnommen. Den Vorgaben des Landratsamtes zum Schutz des Gehölzbestandes wurde mit der Veränderung der Baufelder Rechnung getragen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für ländliche Entwicklung, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayernwerk Freilassing, Brandschutzdienststelle LRA BGL, BUND Naturschutz Berchtesgadener Land, Feuerwehr Teisendorf, Polizei Freilassing, Straßenbauamt Traunstein, Traunstein Rettungsleitstelle, Wirtschaftsfördergesellschaft BGL

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, aber ohne Einwände. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein – Abt. Forst

Schreiben vom 13.01.2026

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Knogl West“ ist kein Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG betroffen. Bei der Anlage der vorgesehenen Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 1456/0, Gemarkung Leobendorf ist darauf zu achten, dass vorhandene Waldbäume und angrenzender Waldbestand nicht entfernt oder geschädigt werden.

Die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein **erteilt das Einvernehmen**.

AELF Traunstein

Schreiben vom 14.01.2026

Keine Einwände

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 22.01.2026

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren des Marktes Teisendorf und nimmt die Ergänzungen in den Planunterlagen zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20. August 2025 und unter Berücksichtigung des aktuellen Plan- und Kenntnisstands bestehen von unserer Seite **weiterhin keine Einwände**.

Wir begrüßen ausdrücklich das verfolgte Ziel, die Wirtschafts- und Versorgungsräume in der Region durch die Förderung von Mischgebieten im Markt Teisendorf zu stärken. Diese Entwicklungsräume sind besondere für kleinere Handwerksbetriebe essenziell und tragen durch ein verträgliches Miteinander von wohnbaulicher und gewerblicher Nutzung zu einer wohnortnahen Versorgung der Ortsteile bei. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gewinnt dies umso mehr an Bedeutung, weshalb wir das planerische Bemühen des Marktes Teisendorf besonders positiv zur Kenntnis nehmen.

IHK für München und Oberbayern

Mail vom 21.01.2026

die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern befürwortet die Festsetzung eines Mischgebiets gem. § 6 BauNVO am geplanten Standort.

Wir begrüßen, dass damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohn-, Wirtschafts- und Arbeitsraum in Teisendorf geschaffen werden.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen daher auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB **keine Anregungen oder Bedenken** gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Knogel West“.

Regionaler Planungsverband Südostbayern

Schreiben vom 04.02.2026

Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Regierung von Oberbayern

Schreiben vom 03.02.2026

Zu o.g. Planung hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 01.09.2025 Stellung genommen; auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Darin haben wir festgestellt, dass bei Berücksichtigung der Belange der gewerblichen Wirtschaft, des Immissionsschutzes, des Hochwasserschutzes, des Denkmalschutzes sowie von Natur und Landschaft die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

In den nun vorliegenden Unterlagen bleibt der Geltungsbereich unverändert. Die Begründung wurde insbesondere zu Planungsanlass, Zielsetzung (Schaffung von Wohn- und Wirtschaftsraum) und städtebaulicher Konzeption konkretisiert. Zudem wurden Lage und Größe der Baukörper sowie Wandhöhen geringfügig angepasst und Festsetzungen u.a. zum Gehölzschutz ergänzt.

Bewertung der überarbeiteten Planung

Integrierte Siedlungsentwicklung / gewerbliche Wirtschaft

Die nun deutlichere Zielbeschreibung, sowohl Wohn- als auch Wirtschaftsraum insbesondere für wohnverträgliche Nutzungen zu schaffen und dadurch kurze Wege zwischen Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen, greift die landesplanerischen Grundsätze zur abgestimmten Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen (LEP 3.1.1 G, LEP 5.1 G) auf.

Die Empfehlung, durch Festsetzungen u.a. zur Ausgestaltung der Baufelder oder zur Zahl der Wohneinheiten die Mischnutzung zusätzlich zu sichern, wurde abgewogen. Auf weitergehende Festsetzungen wird mit Verweis auf einen „schlanken Bebauungsplan“ verzichtet.

Hochwasserschutz / Denkmalschutz / Natur und Landschaft

Die Planung wurde mit den Fachstellen abgestimmt:

- Hinweise zu Starkregen, Entwässerung, Versickerung und ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren wurden beachtet.
- Die Hinweise zum Bodendenkmal wurden in den Plan eingearbeitet.
- Die Hanglage und das Orts- und Landschaftsbild wurden im Umweltbericht und in der Planung aufgegriffen. Baugrenzen und Schutzfestsetzungen wurden angepasst; zusätzlich werden Schutzmaßnahmen empfohlen und der Gehölzbestand planungsrechtlich gesichert.

Die abschließende Beurteilung, ob die Anpassungen und Ausführungen den Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft, des Hochwasserschutzes, des Denkmalschutzes sowie von Natur und Landschaft genügen, obliegt den zuständigen Fachstellen.

Ergebnis

Vorbehaltlich einer erneuten fachbehördlichen Abstimmung **stehen** die Erfordernisse der Raumordnung der Aufstellung des Bebauungsplans „Knogl West“ in der Fassung vom 08.12.2025 **nicht entgegen**.

Hinweis:

Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Eisenbahnbundesamt – Außenstelle München

Schreiben vom 23.01.2026

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden **keine weiteren Anmerkungen vorgetragen**, halten wir allerdings ausdrücklich an unseren Hinweisen mit Stellungnahme vom 02.09.2025, Gz: 65147-651pt/014-2025#709 fest.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, die einer Abwägung und Beschlussfassung bedürfen:

Deutsche Bahn AG / DB Immobilien

Schreiben vom 26.01.2026

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 03.09.2025 mit Z: TOEB-BY-25-214984 (CR.R 32). Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Abwägung:

Diese und die letzte Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen mit dem Verweis darauf, dass die geplanten Hochbaumaßnahmen nicht direkt an das Bahngelände angrenzend stattfinden, sondern in einem Abstand von mehr als 100 Meter.

Zwischen der besagten Bahnlinie und dem geplanten Baugebiet befinden sich bereits Bestandswohnbauten.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Schreiben vom 05.02.2026

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.4 Einwendungen

FB 31 Planen, Bauen, Wohnen

1. Laut Begründung soll der Bebauungsplan der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum dienen: Es ist beabsichtigt, das Plangebiet mit vier Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus mit gemeinsamer Zufahrt zu bebauen (vgl. nur beispielhaft Fs. 5.0). Faktisch handelt es sich also um ein geplantes Wohngebiet (WA/WR). Dazu im Widerspruch wird allerdings ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Die Gemeinde würde demnach – bewusst oder unbewusst – eine Festsetzung treffen, die sie eigentlich nicht umsetzen will – vermutlich um größere Schwierigkeiten bei der immissionsschutz-rechtlichen Schutzwürdigkeit des Gebiets zu vermeiden (Staatsstraße 2103 und Eisenbahnlinie Rosenheim–Freilassing). Ein Plangeber, der ein Mischgebiet festsetzt, muss das gesetzlich vorgesehene gleichberechtigte Miteinander von Wohnen und Gewerbe auch tatsächlich wollen oder zumindest sicher voraussehen, dass sich in dem fraglichen Gebiet eine solche Durchmischung einstellt. Wenn er dagegen ein Miteinander von Wohnen und Gewerbe gar nicht anstrebt oder wenn eine solche Entwicklung wegen der vorhandenen Bebauung oder aufgrund sonstiger Festsetzungen im Bebauungsplan faktisch nicht zu erreichen ist, stellt die Festsetzung des Mischgebiets einen städtebaulich nicht gerechtfertigten sog. Etikettenschwindel dar. Der Ausweisung eines Mischgebiets i.S.d. § 6 BauNVO liegt jedenfalls nach aktuellem Kenntnisstand keine städtebauliche Rechtfertigung zugrunde (vgl. auch VGH München, Urteil vom 03.04.2007, Az.: 25 N 03.1282).

Auch für den späteren Vollzug ergeben sich Schwierigkeiten. Wenn trotz festgesetztem Mischgebiet nur Anträge für reine Wohnnutzung eingereicht werden bzw. die entsprechenden Vorlagen im Freistellungsverfahren erfolgen, müssten diese ab der drohenden Gefahr des Kippens des Mischgebiets (Verhältnis max. 60:40) zurückgewiesen werden.

Abwägung:

Unter Punkt 1 der Begründung – Plananlass und Ziele der Planung wird sowohl auf die Wohnsituation als auch die entsprechenden wirtschaftlichen Aspekte zur Schaffung von „Wirtschaftsraum“ eingegangen. Aus diesem Grund ist die Ausweisung eines Mischgebietes rechtlich vorhanden. Die Anregungen des Landratsamtes aus der Stellungnahme vom 04.09.2025 (früh-zeitige Auslegung) wurden bereits aufgenommen und in der Begründung die städtebauliche Zielsetzung konkretisiert.

2. Die Erschließung ist unzureichend. Dies ergibt sich insbesondere aus der überlangen, schmalen Zufahrt. Aber auch das Lichtprofil ist augenscheinlich nicht groß genug, um die ungehinderte Durchfahrt von gewerblichem Fahrverkehr, Rettungs- sowie Ver- und Ent-sorgungsfahrzeugen für Gewerbe und Wohnnutzung zu gewährleisten.

Die Entwurfs-elemente sind nicht konform mit der RAST06 (Hinweis: Die RAST06 ist ein für die Bauleitplanung verbindlich eingeführtes technisches Regelwerk).

Abwägung:

Zur Beurteilung der Verkehrssituation hat bereits am 13.10.2025 ein Abstimmungstermin vor Ort mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der Rettungsorganisationen stattgefunden. Kritik an der Erschließungsplanung wurde nicht geäußert (siehe Aktennotiz aus dem Gespräch vom 13.10.2025).

Im Übrigen wird die Betrachtung der technischen Erschließung nicht über die RAST 06 dargestellt, sondern über die Funktion der Straße über die DWA-A904-1. Hierin sind die Breiten zwischen 3 bis 4 m geregelt.

Auszug aus der DWA -A904-1, Punkt 1.2.1 Verbindungswege:

Verbindungswege verbinden einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten, Gehöfte und Weiler untereinander sowie mit benachbarten Orten oder schließen diese an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an.

Sie verbinden örtliche Wegesysteme und ermöglichen einen übergemeindlichen Verkehr. Sie nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf. Verbindungswege sind ganzjährig auch mit hohen Achslasten befahrbar.

Querschnitt:

Die Fahrbahnbreite eines Verbindungsweges ist von seiner jetzigen und zukünftigen Verkehrsbedeutung, insbesondere von der Breite der diesen regelmäßig benutzenden Fahrzeuge, abhängig. Verbindungswege sind nur bei starkem Begegnungsverkehr mit zwei Fahrstreifen (zweispurig) auszubauen.

Die geplante Erschließungsstraße wird lediglich durch die Anwohner und gelegentlichen Lieferverkehr befahren. Ein spürbar hohes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

1. § 1 Abs. 3 BauGB, § 9, § 6 BauNVO
2. Art. 4 BayBO

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

1. Die Planung hinsichtlich der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung ist zu überdenken und ggf. die Begründung mit der städtebaulichen Zielsetzung zu konkretisieren.
2. Umplanung

Abwägung:

Siehe hierzu die Darlegungen des Planers zu Punkt 1 und 2.

Ferner wird bezüglich Straßenbreite auch auf die Stellungnahme der Fachabteilung FB 23 Straßenverkehrswesen des Landratsamtes Berchtesgadener Land verwiesen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

AB 321 Immissionsschutz

Die Marktgemeinde Teisendorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Knogl West“ im Sinne der Nachverdichtung. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgte zuletzt am 25.08.2025 eine fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz. Da sich in immissionsschutzfachlicher Hinsicht seither offensichtlich keine relevanten Änderungen ergeben haben, bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans „Knogl West“ **weiterhin keine grundlegenden Bedenken**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AB 322 Wasserrecht

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ist zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahme des WWA wird beachtet.

AB 322 Bodenschutz-Altlasten

Die betroffenen Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster erfasst. Mit den diesbezüglichen Ausführungen im Bebauungsplan **besteht Einverständnis**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FB 33 Naturschutz

Die Hinweise der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 02.09.2025 wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt. **Es sind keine weiteren Belange berührt**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FB 23 Straßenverkehrswesen

Zur vorgelegten Planfassung wurden **keine Einwendungen erhoben oder Hinweise abgegeben**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Das Plangebiet befindet sich im Nähebereich zum Bodendenkmal D-1-8142-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg)“, weshalb im Verfahren unbedingt die Fachstelle, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, mit anzuhören ist. Das BLfD ist seitens der Marktgemeinde Teisendorf zu beteiligen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wird sich der Stellungnahme der Fachstelle anschließen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das BLfD wurde mit der ersten Auslegung bereits beteiligt.

Zusammenfassende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Stellungnahmen berücksichtigt.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Schreiben vom 13.08.2025

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Knogl West“ des Marktes Teisendorf zuletzt mit Schreiben Az.: 3-4622-BGL Teis-18411/2025 vom 13.08.2025 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Auf folgende Punkt(e) aus dieser Stellungnahme dürfen wir noch einmal hinweisen und um Berücksichtigung bitten:

„Aufgrund des im Baugrundgutachten aufgezeigten Konzeptes zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie von Drainageableitungen **wird empfohlen**, dafür ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen und dies mit dem Landratsamt BGL zu klären.“

Abwägung:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Dieser Punkt wird in den Satzungstext mit aufgenommen.

BAS Mitglied Rauscher möchte wissen, ob wirklich ein Gespräch mit den Nachbarn und dem Bauherrn stattgefunden hat.

Bürgermeister Gasser teilt mit, das die Information dem Markt Teisendorf so vorliegt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die vorgenommene Abwägung. Auf Grund der Abwägung sind nur redaktionelle Änderungen erforderlich, Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den Bebauungsplan „Knogl West“ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

4 Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau einer Garage in Rückstetten, Sollinger Str. 36; Zustimmung zum Antrag

Der Antragsteller möchte bei seinem Anwesen in der Sollinger Straße eine Garage mit den Maßen 5,50 x 3 m an der Grundstücksgrenze errichten.

Das Anwesen befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Rückstetten II. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. In der 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Baugrenze für das Wohnhaus und die Garage angepasst. Ebenso ist für dieses Grundstück eine GRZ von 0,21 festgesetzt.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchstabe b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verkehrsfrei. Da sich das Grundstück, wie oben genannt, in einem Gebiet mit Bebauungsplan befindet, ist ein Antrag auf isolierte Befreiung notwendig. Die geringe Überschreitung der GRZ ist städtebaulich vertretbar und beeinträchtigt keine Nachbargrundstücke.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Die gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung kann erteilt werden.

Beschluss:

Die gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

5 Bauvoranfrage zur Erneuerung des Daches mit Aufstockung des

Dachgeschosses, Roidham; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte sein bestehendes Einfamilienhaus in Roidham um ca. 0,92 m aufstücken, um die Wohnräume im Dachgeschoss besser nutzen zu können. Der Antragsteller möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage das geplante Vorhaben prüfen lassen.

Das Anwesen befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Roidham. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Demnach ist das Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen

Gemäß der Außenbereichssatzung sind sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Es kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass es sich im Außenbereich befindet. Das Vorhaben ist somit zulässig.

Mit Antrag auf Vorbescheid soll folgende Frage geklärt werden:

- Ist die geplante Anhebung des Dachstuhls wie im Plan dargestellt möglich?

Planungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid kann hergestellt werden.

BAS Mitglied Stadler möchte wissen, ob das geplante Vorhaben mit dem Bauturbo schneller abzuwickeln möglich ist.

Bürgermeister Gasser teilt mit, dass dies nicht möglich ist, da es sich um einen Antrag auf Vorbescheid handelt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird hergestellt.

Die Frage: „Ist die geplante Anhebung des Dachstuhls wie im Plan dargestellt“ wird mit ja beantwortet.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

6 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Austragshauses mit Doppelgarage, Gschwend; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte sein bestehendes Wohnhaus in Gschwend abbrechen und ein Austragshaus mit Doppelgarage errichten. Das Wohnhaus soll mit den Maßen 11,49 x 8,99 m errichtet werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist die Errichtung eines Hanghauses erforderlich.

Das Anwesen befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Demnach ist das Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesi-

chert ist und wenn es u.a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die benötigten Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Teisendorf werden im Eingabeplan nachgewiesen. Planungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

7 Bauantrag zum Einbau einer zweiten Wohneinheit im OG und DG, sowie Errichtung einer Außentreppe und Anbau eines Balkons, Raiffeisenstraße; Herstellung der gemeindlichen Zustimmung

Die Antragstellerin möchte bei ihrem Anwesen in der Raiffeisenstraße eine zweite Wohneinheit im Obergeschoss sowie Dachgeschoss errichten. Ebenso möchte sie eine Außentreppe im Norden des Wohnhauses errichten sowie im Süden einen Balkon anbauen. Der Balkon soll mit den Maßen 4,625 x 3,00 m errichtet werden.

Das Anwesen befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Rückstetten-Bahnbrücke“. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Demnach ist das Vorhaben gemäß Bebauungsplan und § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Balkon soll innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe g BayBO sind andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen,... verkehrsfrei. Hierin zählt eine Außentreppe, welche nicht überdacht ist.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann bei bestehenden Bebauungsplänen zu Gunsten von Wohnungsbau befreit werden. Hierzu ist eine Zustimmung der Gemeinde nach Abs. 3 erforderlich. Nachbarliche Interessen sind hierbei zu würdigen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um geringe Überschreitungen. Eine Zustimmung zur Befreiung ist demnach möglich.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden.

Beschluss:

Die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

8 Erschließung Hörafing Nord; Vorstellung der Planung und Baubeschluss

Kurzbeschreibung:

Der Bepbauungsplan „Hörafing-Nord“ umfasst 8 Parzellen. Hiervon sollen die nördliche 5 Parzellen neu erschlossen werden. Die Erschließung erfolgt von der Staufenstrasse aus. Die Parzelle 1 liegt westlich der Staufenstrasse (Flur-Nr. 2907), die Parzellen 2 bis 5 liegen östlich der Staufenstrasse (Flur-Nr. 2806).

Leitungen und Kanäle sind in der Staufenstrasse bis zum Kreuzungsbereich Nußbaumweg vorhanden. Für die Erschließungsmaßnahme müssen diese ca. 60 m nach Norden erweitert werden. Für die östlichen Parzellen 2 bis 5 werden die Leitungen und Kanäle in die vorgesehene Stichstrasse verlegt (ca. 30 m).

Schmutzwasserkanal: Länge: 91 m; Schächte: 4 St.; Hausanschlüsse mit Schächten: 5 St.

Regenwasserkanal: Länge: 87 m; Schächte: 4 St.; Hausanschlüsse mit Schächten: 5 St.

Trinkwasser: Planung und Bau durch Surgruppe

sonstige: Strom, Telekommunikation, ggf. Fernwärme durch örtliche Versorger

Die Stichstrasse wird mit einer Breite von 5,5 m errichtet und endet mit einem Wendehammer. Die Strasse wird asphaltiert und mit Granit-1-Zeiler eingefasst. Die Entwässerung erfolgt über zwei Straßeneinläufe, welche an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Aufgrund der notwendigen Arbeiten für die Leitungen und Kanäle im Bereich der Staufenstrasse ist vorgesehen die Fahrbahn hier zu erneuern. Außerdem wird hier eine Entwässerung mit drei Straßeneinläufen und Einfassungen ergänzt. Die Fahrbahnbreite wird von ca. 5,4 m auf 6,0 m erhöht. Zusätzlich ist östlich der Staufenstrasse ein Gehweg mit einer Breite von 1,5 m vorgesehen.

Er beginnt beim Eigentümerweg südlich Parzelle 6 (Flur-Nr. 2810/1) und endet im Norden bei Parzelle 2 (Länge ca. 90 m).

Im Süden ist der Gehweg bereits von der Bundesstrasse B304 bis zum Eigentümerweg vorhanden.

Weiteres Vorgehen:

- Erstellung Baugrundgutachten
- Abstimmung Trinkwasser, Strom, Telekommunikation und Fernwärme

vorgesehener Baubeginn: September 2026

vorgesehene Fertigstellung: November 2026

BAS Mitglied Hogger möchte wissen, ob der Wendehammer breit genug für den Winterdienst sowie z. B. Hackschnitzelanlieferungen ist.

Bürgermeister Gasser teilt mit, dass die Breite ausreichend ist.

BAS Mitglied Stadler fragt nach, wer bezüglich der Anbieter der Telekommunikation entscheidet.

Bürgermeister Gasser erklärt, dass die Telekom angeschrieben wurde und RSM sich bereits bei uns gemeldet hat.

BAS Rauscher erwähnt, dass bezüglich der Fernwärme mit dem örtlichen Anbieter gesprochen werden soll. Laut Bauverwaltung wurde dies bereits gemacht.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss billigt die Planung, Kosten und die Ausschreibung und beschließt den Bau der Erschließung Hörafing Nord.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0

9 Öffentlicher Feld und Waldweg, Oberer Wimmerer Tannholzweg; Antrag der Anlieger auf Vorfinanzierung und Übernahme des Eigenanteils zur Erneuerung

Der Gemeinde wurde am 16.03.2026 ein Antrag über eine Vorfinanzierung und Übernahme eines Eigenanteils zur Erneuerung der Forststraße „Oberer Wimmerer Tannenholzweg“ überreicht.

Im Wortlaut:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gasser,
sehr geehrte Damen und Herren des Bauausschuss,*

als Gemeinschaft der Anlieger planen wir die dringende Sanierung des bereits gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich Oberes Tanner bis Schleifmühle. Nach einer ersten fachlichen Einschätzung des zuständigen Försters belaufen sich die voraussichtlichen Nettokosten der Baumaßnahme auf ca. 150.000€

Für diese Maßnahme stelle das Bayerische Staatsministerium (StMELF) nach der Richtlinie FORSTWEGR 2025 eine Förderung von voraussichtlich 90% der förderfähigen Nettokosten (ca. 135.000 €) in Aussicht.

Da die Vorfinanzierung der Gesamtkosten die privaten Anlieger finanziell überfordern würde, die Maßnahme aber von öffentlichem Interesse ist, bitten wir die Gemeinde Teisendorf um folgende Unterstützung

- 1. Vorfinanzierung der Gesamtkosten: Die Gemeinde übernimmt die Vorfinanzierung der voraussichtlichen Nettokosten von ca. 150.000€. Die Fördermittel (90%) werden nach Erhalt unmittelbar an die Gemeinde zurückgegeben.*
- 2. Übernahme des Eigenanteils (10%): Die Gemeinde übernimmt den verbleibenden Eigenanteil von voraussichtlich ca. 15.000 € netto*

Begründung des öffentlichen Interesses:

- Personenschutz: Eine sichere Befahrbarkeit für den Rettungsdienst ist im Ernstfall lebensnotwendig*
- Ökologischer Nutzen: Die Erneuerung ist wichtig für die Bewirtschaftung diesem Bereich.*
- Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde: Die Gemeinde Teisendorf unterstützt Anlieger üblicherweise durch die Bereitstellung von Material zur Wegeunterhaltung. Aufgrund des Umfangs dieser Sanierung würde die benötigte Materialmenge die Gemeinde finanziell weitaus stärker belasten als der hier beantragte Eigenanteil. Durch die einmalige 90%-Förderung reduziert sich der Kostenanteil für die Gemeinde auf ca. 15.000€.*

Wir weisen darauf hin, dass die genauen Kosten erst nach Einholung finaler Angebote feststehen. Wir bitten Sie, diesen Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Gerne stehen wir für eine Ortsbegehung oder ein Gespräch zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der bereits gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg liegt auf der Fl.Nr. 1360, 1390 in der Gemeinde Holzhausen und wurde am 19.12.1989 mit der Eintragungsverfügung im Grundbuch mit dem Karteiblatt Nr. 24 und 27 ergänzt.

Beschreibung des Karteiblatt:

Oberer Wimmerer Tannenholzweg Fl.Nr. 1360, 1309 Gemarkung Holzhausen.

Anfangspunkt: Abzweigung vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1352 bei Doppel (km 0.00)

Endpunkt: Einmündung in den Mittleren Wimmerer Tannenholzweg Fl.Nr. 1319 Gem. Holzhausen bei Schleifmühle (km 0.800)

Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer Grundstücke Fl.Nr. 1303, 1304, 1308, 1310, 1316, 1317, 1318, 1344, 1361 Gem. Holzhausen. (kein Grundstück von Gemeinde)

Das Karteiblatt wurde dem Antragsteller vor der Antragstellung persönlich vom Bauamt überreicht und mit einem Gespräch ausführlich besprochen.

Weitere Stellungnahmen der Verwaltung:

- Eine positive Zustimmung von der uNB, Förster oder Fördergeber ist bis dato nicht bei der Gemeinde eingegangen.
- Ein ähnliches kostenintensives Vorhaben wurde in den letzten 10 Jahren nicht durchgeführt.
- Parallel zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg verläuft im Westen ein gut ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg wo auch als Wanderweg zwischen Doppel und Schleifmühle ausgeschildert ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Instandsetzungsprogramm vom 13.04.1995 wurde ein jährlicher Bedarf von ca. 8 m³ Kies je km festgelegt.

Berechnung: $0,8 \text{ km} \times 8 \text{ m}^3 = 6,4 \text{ m}^3$
 $6,4 \text{ m}^3 \times 49,98 \text{ €/m}^3 = 319,87 \text{ €}$

Rund 320€ brutto sind für diesen Weg im Haushalt 2026 vorgehalten.

Gemäß Diskussion soll mit den Antragstellern eine vor Ort Besichtigung mit dem Bau- und Umweltausschuss stattfinden. Es sollen vorab die vertraglichen Rahmenbedingungen geklärt werden. Wer den Antrag stellen müsste, wer die Zinsen für die Vorauszahlung der Baumaßnahme übernimmt, wer über Förderfähigkeit entscheidet und in welchem Zeitfenster die Baumaßnahme erfolgen muss.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Kostenübernahme im Haushalt 2027 unter Vorbehalt einer positiven Förderzusage.

Außerdem wird der Kostenanteil von 10% an die jeweiligen Straßenbaulastträger zzgl. Gemeinde zu je 1/10 aufgeteilt.

Dies wäre ein Kostenanteil der Gemeinde von ca. 1.500€.

Zurückgestellt Für: 5 Gegen: 2

10 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Zur Kenntnis genommen

10.1 Spiegel Schule Teisendorf

BAS Mitglied Stadler bittet um die dringende Anbringung des Spiegels bei dem Parkplatz der Schule Teisendorf, welches bereits zweimal erwähnt wurde.

Zur Kenntnis genommen

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Stephanie Dumberger
Schriftführung